

RS Vwgh 1998/6/24 97/12/0385

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1998

Index

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

AHStG §22;

AHStG §26 Abs9;

AHStG §30 Abs7;

AHStG §32;

UniStG 1997 §43;

UniStG 1997 §46 Abs2;

UniStG 1997 §58 Abs1;

Rechtssatz

Prüfungsentscheidungen sind ungeachtet ihres fehlenden Bescheidcharakters gem § 32 AHSchStG nicht durch bloßen Willensakt des Prüfers (Begutachters) jederzeit abänderbar. Dies gilt umgekehrt iSd § 30 Abs 7 AHSchStG auch für den Studierenden, weil die Beseitigung einer bestandenen Prüfung nicht zur freien Disposition des Berechtigten steht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997120385.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at